

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Regierungspräsidium Stuttgart dem

Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

- Antragsteller -

folgenden

Bescheid Nr. E 05/2006

A. Tenor

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt dem Forschungszentrum Karlsruhe GmbH die Freigabe von bis zu 5000 Tonnen – jährlich jedoch maximal 1000 Tonnen – Betonbruch, Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub sowie Mischungen dieser Stoffe zur Beseitigung auf

1. der Erdaushub- und Bauschuttdeponie (E+B) Wiesloch,
2. der Sonderabfalldeponie Billigheim,
3. der Deponie „Burghof“ bei Vaihingen/Enz oder
4. der Deponie „Am Froschgraben“ bei Schwieberdingen

unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D.

Für die freizugebenden Stoffe sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 9 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil F Nr. 2 der Strahlenschutzverordnung.

Abweichend von § 70 Abs. 3 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung kann die Buchführung bzgl. der spezifischen Aktivität auch in Form des Ausschöpfungsgrads des Freigabewerts in Verbindung mit dem jeweiligen Nuklidvektor erfolgen.

B. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Vor jeder geplanten Abweichung von den Festlegungen der diesem Bescheid zu Grunde gelegten Antragsunterlagen ist das Umweltministerium und der vom Umweltministerium zugezogene Sachverständige rechtzeitig schriftlich zu informieren.
2. Der Termin der Freimessung ist dem Umweltministerium und dem vom Umweltministerium zugezogenen Sachverständigen schriftlich mitzuteilen.
3. Sollte die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg im Rahmen seiner Überprüfungen gemäß der Beauftragung vom 19.9.2006 Abweichungen (z.B. gegenüber den Freigabewerten, dem Freigabeverfahren oder den Antragsunterlagen) feststellen, darf bis zur Entscheidung des Umweltministeriums keine Beseitigung der Stoffe erfolgen.
4. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das Umweltministerium haben unter Bezugnahme dieses Bescheids jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.
5. Es dürfen nur die auf der jeweiligen Deponie zugelassenen Abfallarten beseitigt werden.
6. Vor der Annahme einer Abfallcharge ist das Annahmeverfahren nach der Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung vom 19.12.2002 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien

(BGBl. I Nr. 59 vom 16.12.2006, S. 2860ff) durchzuführen.

C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 1720,- festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für den zugezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

D. Gründe

1. Das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH hat mit Schreiben vom 7.9.2006, ergänzt mit Schreiben vom 2.2.2007, beantragt, bis zu 5000 Tonnen – jährlich jedoch maximal 1000 Tonnen – Betonbruch, Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub sowie Mischungen dieser Stoffe zur Beseitigung freigeben zu dürfen.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- Anzeige über die Bestellung und Änderung der innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche von Strahlenschutzbeauftragten (SSB) in der Hauptabteilung Sicherheit (HS), übersandt mit Schreiben (HS/TBG-HS-ÄndIEB-freigabe) vom 22.1.2003;
- Anzeige über die Änderung der innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche von Strahlenschutzbeauftragten (SSB) in der Hauptabteilung Sicherheit (HS), übersandt mit Schreiben (HS/TBG-HS_ÄndIEB_Freigabe_fe) vom 8.9.2003;
- Anzeige über die Änderung der innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche von Strahlenschutzbeauftragten (SSB) in der Hauptabteilung Sicherheit (HS), übersandt mit Schreiben (HS/TBG-HS_ÄndIEB_Freigabe_bi) vom 12.9.2003;
- Anzeige über die Änderung der innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche von Strahlenschutzbeauftragten (SSB) in der Hauptabteilung Sicherheit (HS), übersandt mit Schreiben vom 6.8.2004;

- Messvorschrift für die Strahlenschutzkontrolle zur Freigabe nach § 29 StrlSchV und zum Herausbringen von Gegenständen nach § 44 StrlSchV im Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (Stand: 5.7.2006);
 - Schreiben der Abfallverwertungsgesellschaft des Rhein-Neckar-Kreises mbH (AVR) vom 19.8.2006;
 - Schreiben der Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH (AVL) vom 31.8.2006;
 - Formblatt für die Freigabe zur Beseitigung nach § 29 StrlSchV, übersandt mit Schreiben des FZK vom 16.11.2006 (K-09.02 Freigabe);
 - Unterlage zum Antrag des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH auf Freigabe zur Beseitigung nach § 29 StrlSchV für Betonbruch, Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub, sowie für Mischungen dieser Stoffe (Stand: 22.11.2006);
 - Stellungnahme (MAN-ETS3-06-0668) des TÜV SÜD ET vom 12.12.2006;
 - Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 19.1.2007 (Az.: 54.2b2-898 / Deponie Sinsheim);
 - Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 16.2.2007 (Az.: 54.2-8983/LB/Burghof/Abfall/1);
 - Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 19.3.2007 (Az.: 54.2b7-8983.12-7a/SAD);
2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 9 StrlSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) StrlSchV, geht das Umweltministerium davon aus, dass dies erfüllt ist. Da im vorliegenden Fall die Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder Weitergabe an Dritte bzw. der Abriss nur erfolgen darf, wenn diese Kriterien erfüllt werden, konnte die Freigabe erteilt werden.
3. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen

der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

4. Nach § 114 StrlSchV kann die zuständige Behörde im Einzelfall gestatten, dass von den Vorschriften der §§ 34 bis 92 und 95 bis 104 StrlSchV abgewichen werden darf, wenn die Sicherheit durch die Abweichung nicht beeinträchtigt wird und der Strahlenschutz gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall wurde gestattet, von der Mitteilungspflicht nach § 70 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung und von der Buchführungspflicht nach § 70 Abs. 3 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung abzuweichen und auf die Ermittlung der Masse des Gebäudes, für das eine wirksame Feststellung nach § 29 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung getroffen wurde, zu verzichten. Darüber hinaus wurde gestattet, von den Buchführungspflichten nach § 70 Abs. 3 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung bzgl. der spezifischen Aktivität abzuweichen und die Buchführung auch in Form des Ausschöpfungsgrads des Freigabewerts in Verbindung mit dem jeweiligen Nuklidvektor durchzuführen. Hierdurch wird die Buchführung übersichtlicher, die Sicherheit wird nicht beeinträchtigt und der Strahlenschutz ist weiterhin gewährleistet..
5. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM).

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

F. Hinweise

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen bleiben unberührt.
2. Als Sachverständiger nach § 20 AtG wurde die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg mit Schreiben des Umweltministeriums vom 19.9.2006 zugezogen.
3. Bzgl. der Abgrenzung zwischen Gebäude im Sinne der Anlage IV Teil D Nr. 1 StrlSchV und Bauschutt und den daraus abgeleiteten messtechnischen Anforderungen entsprechend Anlage IV Teil D Nr. 2 StrlSchV weist das Umweltministerium auf Kapitel 5.10 des *Leitfadens zur Freigabe nach § 29 StrlSchV* (Revision B) hin.

gez. [REDACTED]

